

Bearbeiter: Kaiser, Nadine  
Einreicher: Amt für Recht und  
Ordnung  
Beteiligte Bereiche: Amt für Finanzen  
Hauptamt

Datum	<b>Drucksachen Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>17.07.2023</b>	<b>146/2023</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	22.08.2023					
Stadtrat öffentlich	30.08.2023					

**Betreff:**

Neufassung Verwaltungskostensatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der

§§ 4, 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20.12.2022 (Sächs.-GVBl. S. 705),

§ 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) und

i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung).

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Markkleeberg bietet Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen im eigenen Wirkungsbereich an (weisungsfreie Amtshandlungen) und erhebt dafür Verwaltungsgebühren. Weisungsfreie Amtshandlungen sind zum Beispiel die Festsetzung einer Hausnummer nach der Hausnummernsatzung oder die Ausstellung einer Bescheinigungen nach § 7h EstG. Auch im Rahmen von Abschleppmaßnahmen,

Feuerwehrkostenbescheiden und Brandverhütungsschauen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Gemäß des SächsKAG in Kombination mit dem SächsVwKG sind die dafür veranschlagten Kosten zu kalkulieren. Die aktuelle Verwaltungskostensatzung wurde in ihrer Struktur im Jahr 2005 beschlossen. Änderungen folgten 2009 und 2010. Seitdem erfolgte keine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Grundlage des derzeitigen Kostenverzeichnisses ist eine Kalkulation aus 2005. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG sind Gebühren aller fünf Jahre zu bemessen. Somit bildet das derzeitige Kostenverzeichnis nicht mehr die tatsächlichen Aufwendungen der Stadtverwaltung für Personal- und Sachkosten ab. Aus den vorgenannten Gründen ist die Neufassung der Verwaltungskostensatzung sowie die Neukalkulation des Kostenverzeichnisses notwendig.

Der Satzungstext wurde teilweise neu strukturiert und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine gravierenden Neuerungen (siehe Anlage 3). Das Kostenverzeichnis wurde hingegen komplett überarbeitet. Die neukalkulierten Gebühren decken nunmehr die tatsächlich anfallenden Kosten ab.

Die dem Kostenverzeichnis zugrundeliegende Kalkulation erstellte das Institut für Public Management (IPM). Kalkulationszeitraum bilden die Jahre 2023 bis 2027. Die Berechnung der Gebühren erfolgte mittels einer Prozesskostenrechnung. Die Ausgangsdaten der Kalkulation wurden durch die Verwaltung der Stadt Markkleeberg bereitgestellt. Insbesondere wurden Personal- und Sachkosten an IPM übermittelt.

Um eine effiziente Kostenabrechnung zu ermöglichen, enthält das Kostenverzeichnis konkrete Kostenpositionen verschiedener Amtshandlungen. Die aufgelisteten Gebührentatbestände bilden dabei pauschale, wiederkehrende Amtshandlungen der einzelnen Fachämter ab. Im Vorfeld teilten dazu die Fachämter mit, welche neuen Gebührentatbestände aus ihrer Sicht notwendig sind und welche als veraltet entfallen können. In die Kalkulation eingeflossen sind dann die einzelnen Teilprozesse mit den benötigten Zeitanteilen der jeweiligen Amtshandlung.

Das Kostenverzeichnis enthält Fest- und Rahmengebühren (Mindest- und Höchstbetrag). Die Rahmengebühr setzt der jeweilige Sachbearbeiter im Einzelfall in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens fest und dokumentiert dies in der Verfahrensakte. Hierbei fließt das Maß des Aufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit in die Berechnung ein. Das Maß des Verwaltungsaufwandes ist nach dem erforderlichen Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit zu bemessen.

Alle anderen -nicht zu pauschalisierende- Amtshandlungen werden künftig je angefangene 10 min nach dem jeweiligen Stundensatz abgerechnet. Auch hier entscheidet der Sachbearbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Kostenverzeichnis weicht in einigen Punkten von dem Kalkulationsbericht der Fa. IPM ab. Zum einen werden umfangreiche Auskünfte (Gebührenposition 1.2.2.) mit einer Mindestgebühr von 5 Euro abgerechnet, d.h. jeder Aufwand unter 5 Euro bleibt kostenfrei. Zum anderen steht die kalkulierte Gebühr bei Fundsachen u.U. im Missverhältnis zur Fundsache. Daher orientiert sich die Verwaltungsgebühr auch künftig am Wert der Fundsache (Gebührenposition 3). Weiterhin werden im Mahn- und Vollstreckungswesen die Gebührenpositionen 4.1. und 4.2. analog des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses abgerechnet, um einen größeren

Handlungsspielraum bei der Gebührenbemessung zu haben. Zudem wurden für eine bessere Lesbar- und Übersichtlichkeit des Kostenverzeichnisses die Gebühren auf den nächsten Euro abgerundet.

Die Verwaltungskostensatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Sie ist jedoch mit der in § 4 Abs. 3 SächsGemO vorgesehen Verpflichtung zur Anzeige an den Landkreis Leipzig als zuständige Aufsichtsbehörde verbunden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für weisungsfreie Amtshandlungen wurden bisher 36,01 Euro/ Stunde erhoben. In 2022 wurden Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 66.423,74 Euro eingenommen.

Das neue Kostenverzeichnis unterscheidet nunmehr zwischen Verwaltungsstunden des mittleren Dienstes (E5 bis E8) in Höhe von 78,35 Euro und des gehobenen Dienstes (E9 bis E12) in Höhe von 101,56 Euro. Aufgrund der Verdopplung bzw. Verdreifachung der Gebührenhöhe pro Stunde ist in jedem Fall mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Satzungstext
- Anlage 2 Kostenverzeichnis
- Anlage 3 Synopse Satzungstext
- Anlage 4 Synopse Kostenverzeichnis
- Anlage 5 Synopse Städtevergleich
- Anlage 6 Kalkulationsbericht Firma IPM